



**Schriftliche Stellungnahme der Sachverständigen zur Öffentlichen  
Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zur  
Thematik „Modernisierung des Datenschutzes“  
am 05. März 2007**

**Cornelia Sasse  
Public Regulatory Affairs & Data Protection Manager  
und  
Holger Dittombée, Director Operations Experian-Scorex  
Experian Deutschland GmbH**

## Inhaltsverzeichnis

- I. Vorbemerkung
- II. Stellungnahme zu den Themen:
  - 1. Modernisierung des Datenschutzes
  - 2. Datenschutz-Audit
  - 3. Scoring und
    - 3.1 Unternehmensinformationspflicht bei Datenschutzpannen

## **I. Vorbemerkung**

In der Thematik „Modernisierung des Datenschutzes“ sehen wir für die Bundesregierung eine Herausforderung, die wirtschaftlichen als auch regulatorischen Interessen und Bedürfnisse mit denen der Verbraucher in praktikablen und stabilen Einklang zu bringen.

Die in den vergangenen Jahren bereits vielfach veröffentlichten Aussagen und Meinungen der Datenschützer und deren Interessenvertreter möchten wir an dieser Stelle nicht kommentieren, sondern durch Erfahrungsberichte aus der wirtschaftlichen Praxis in Bezug auf Kundendaten sachlich und fachlich ergänzen.

In unserer täglichen Arbeit mit Vertragspartnern auf nationaler als auch internationaler Ebene sehen wir uns den verschiedensten regulatorischen Anforderungen ausgesetzt, die in ihrer Vielfalt und Komplexität sehr häufig zu Unsicherheit in der Erfüllung führen.

Insbesondere möchten wir die Bundesregierung unterstützen, bei der Modernisierung des Datenschutzes den Fokus auf Rechtsfrieden und –klarheit zu richten, sei es durch die Implementierung von Selbstverpflichtungen und / oder Rahmengesetze / Verordnungen, die eine kontinuierliche wirtschaftliche Fortentwicklung in einem gesunden Datenschutzklima ermöglichen, ohne den Bürokratieabbau zu verhindern.

## II. Stellungnahmen zu den Themen

### 1. Modernisierung des Datenschutzes

Datenschutz sinnvoll gestalten und einheitlich regeln, erfordert nicht nur den Fokus auf den Blickwinkel des Datenschützers und Verbrauchers, sondern eine ganzheitliche Betrachtung für eine funktionierende, wachstumsfähige Wirtschaft. Rechtsklarheit zu schaffen und dabei die Interessen aller Beteiligten zu wahren respektive zu schützen – das sollte im Vordergrund einer Modernisierung des Datenschutzes stehen.

Es steht außer Frage, dass ungehemmte Datensammlung und Vorratsspeicherung reguliert werden müssen. Jedoch sollte es den Unternehmen möglich sein, zweckgebunden und mit Nachweispflicht Kundendaten zu speichern und zu nutzen, um einerseits ein gesundes Risikomanagement zu betreiben und andererseits serviceorientiert arbeiten zu können.

Als Auftragsdatenverarbeiter und Anbieter von Kundenbindungsprogrammen begegnen wir täglich den Anforderungen unserer Vertragspartner, einerseits die rechtlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und andererseits profitables Kundenmanagement zu betreiben. Gerade um eine Überfrachtung des Kunden mit Produktangeboten zu vermeiden ist es z.B. sinnvoll, ein Kundenprofil zu nutzen, um den Verbraucher seinen Bedürfnissen entsprechend persönlich werblich anzusprechen. Hier ist von Unternehmerseite kein Überwachungs- oder Diskriminierungsinteresse zu erkennen und auch nicht zu erwarten. Durch angemessene Transparenz gegenüber den Verbrauchern kann ein Unternehmen so sehr einfach seine Seriosität herausstellen und sich von den Praktiken unseriöser Mitbewerber abzeichnen. Denkbar wären so genannte Codes of Conduct respektive Selbstverpflichtungen, eingebunden in Vertragsverpflichtungen oder öffentlich gemacht, je nach Größe eines Unternehmens und Bedeutsamkeit für den Verbraucher.

So hat im Bereich Risiko- und Forderungsmanagement die Kreditwirtschaft hohe aufsichtsrechtliche Auflagen zu erfüllen. Um dieses zu können, bedarf es ihrer Mündigkeit, sich vor Ausfallrisiken zu schützen und dazu entsprechende Werkzeuge - wie z.B. das Kreditscoring - zu nutzen. Auslegungsdifferenzen bezüglich der verschiedenen Gesetzeauflagen (BDSG, KWG, AGG) und daraus resultierend unzureichend zur Verfügung stehende Daten zur objektiven Bewertung eines Risikos, erfordern die Schaffung eines wirtschaftlich effizienten und gleichzeitig verbraucherfreundlichen Datenschutzniveaus. Wir gehen hier im Teil 3. der Stellungnahme detaillierter ein.

Im Sinne eines ausgewogenen Datenschutzklimas ist es anzustreben, aus dem nur allzu gern verwendeten Terminus „Der gläserne Kunde“ eine transparente Geschäftsbeziehung zu machen, zu der alle Beteiligten ihren Beitrag leisten. Bessere Angebote und faire Konditionen durch bessere Informationen - mit einem solchen Ansatz ist ein Gleichgewicht leicht zu schaffen. Ganz oben steht auch hier wieder

das Vertrauen auf allen Seiten. Die Schaffung von mehr Bürgerrechten im Datenschutz darf dabei nicht die Beschneidung von Unternehmensrechten bedeuten.

Darüber hinaus ergeben sich mit der Vielzahl von datenschutzrechtlichen Problematiken, wie zum Beispiel unterschiedliche Datenschutzniveaus und –auflagen in den europäischen Ländern, mittlerweile thematische Verwirrungen und damit das Risiko, die Bedürfnisse der einzelnen Interessengruppen zu verkennen oder zu überbewerten. Entzerrung und Entwirrung ist dringend geboten. Dieses ist unseres Erachtens nur durch eine Versachlichung und Neutralisierung der Diskussionsebenen zu erreichen. Das Pressen in ein zeitliches Korsett, welches sich aus Legislaturperioden von Bund und Ländern zusammensetzt, erscheint wenig sinnvoll. Der wirtschaftliche und technologische Fortschritt lässt sich nicht willkürlich einzwängen oder ausdehnen, es bedarf eines langfristigen Lösungsansatzes, der Platz für klare Bedingungen und effiziente Möglichkeiten bietet. Hier ist es wünschenswert, dass die verschiedenen Interessengruppen sich zur gemeinsamen Konzeption zusammenfinden.

## 2. Datenschutz-Audit

Nachstehend lesen Sie unsere Stellungnahme zu den Anträgen wie folgt:

- **Datenschutz-Audit-Verfahren und Datenschutz-Gütesiegel einheitlich regeln**  
**Antrag der Abgeordneten und der Fraktion der FDP, Bundestags-Drucksache 16/1169**

sowie

- **Datenschutz-Audit umsetzen – Gütesiegel stärkt Bürgerrechte und schafft Akzeptanz für wirtschaftliche Innovationen**  
**Antrag der Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Bundestags-Drucksache 16/1499**

Zunächst wäre festzustellen, ob es verfassungsrechtlich erforderlich ist, ein Ausführungsgesetz, wie in § 9 a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) aufgeführt, einzubringen.

Wenngleich es sinnvoll erscheint, als Teilnehmer mit dem Datenschutz-Audit werben und das Vertrauen von Nutzern gewinnen zu können, so stellt sich dennoch die Frage, ob das damit verbundene Verfahren nicht eine außergewöhnliche Belastung für alle Beteiligten darstellt. Hinzu kommt, dass der bereits jetzt erkennbare, wenn auch noch nicht ausformulierte, Verwaltungsaufwand nicht zu einer Entbürokratisierung führen kann, wie sie eigentlich von der Regierung angestrebt wird.

Art und Umfang der Kosten für den Verwaltungsaufwand zur Bereitstellung eines Audit-Verfahrens als auch die Aufwände für die Teilnehmer sind bisher nicht beziffert. Das Risiko erscheint groß, den Mittelstand und kleinere Einzelunternehmen mit dieser neuen Möglichkeit des Wettbewerbes finanziell zu überfordern. Ist hier eventuell eine staatliche Förderung angedacht? Es wäre in jedem Fall eine Wettbewerbsbenachteiligung für die Unternehmen zu verhindern, die aus Kosten- und Aufwandsgründen nicht am Audit teilnehmen können.

Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist per Gesetz geregelt und Nachweis darüber kann von jedem Nutzer eines Prozesses / Produktes eingefordert werden. Ferner haben die betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf die Einhaltung des BDSG hinzuwirken und Kontrollfunktion der Aufsichtsbehörden regeln ein gesichertes Datenschutzniveau. Aus unserer Erfahrung als Informationsdienstleister und Auftragsdatenverarbeiter können wir berichten, dass die meisten unserer Auftraggeber ihre ihnen durch das BDSG und bereichsspezifische Gesetze (z.B. KWG) eingeräumte Kontrollmöglichkeit nutzen und uns im Hinblick auf die erbrachten Dienstleistungen auditieren. Darüber hinaus unterliegt unser Unternehmen wie viele andere der internationalen Konzernrevision, zu der unter anderem auch ein jährliches Datenschutz-Audit gehört. Somit wird ein fortgeschriebenes, den sich ständig weiterentwickelnden Technologien und Anforderungen angepasstes Datenschutzniveau sichergestellt. Darüber hinaus sind die individuellen Datenschutzerfordernungen für jeden Kunden in einer Auftragsdatenverarbeitung unterschiedlich und gehen in den meisten Fällen über das im Bundesdatenschutz geforderte Maß hinaus. Wir können uns aus Sicht unseres Unternehmens nicht vorstellen, für die individuellen Datenverarbeitungsprozesse Gütesiegel zu beantragen, zumal die Aufträge zeitlich begrenzt und noch dazu während ihrer Laufzeit anpassungsfähig sind. Hier greifen beispielsweise Selbstverpflichtungen, an die wir uns innerhalb eines Vertrages binden. Verstöße gegen die Einhaltung der darin definierten Datenschutzbestimmungen werden mit empfindlichen Vertragsstrafen belegt.

Es wäre verwaltungstechnisch sicher ein enormer Aufwand, für die Vielfalt der zu auditierenden Prozesse und Produkte, die in vielen Fällen ja auch ineinander übergreifen, einheitliche Bewertungskriterien zu definieren. Hinzu kommt der Zeitraum, auf den sich das Gütesiegel beschränken soll. Kann ein Datenschutzzertifikat ablaufen und wenn ja, unter welchen Gesichtspunkten? Um dieses zu vereinfachen und auch finanziell tragbar zu machen sollte sich ein einheitliches Gütesiegel auf einfache, gängige Prozesse beziehen. Eine weitere Ausführungsschwierigkeit sehen wir in der Neutralität der Gutachter sowie Erstellung und regelmäßigen Anpassung des Bewertungskriterien-Kataloges. Wir können uns vorstellen, dass die Vergabe des Gütesiegels von einer unabhängigen Organisation (aus Unternehmenssicht wären z.B. die Industrie- und Handelskammern denkbar, da auch bereits bei den Verbrauchern / Nutzern bekannt) durchgeführt wird.

In den Anträgen wird die Möglichkeit angesprochen, mit den erworbenen Zertifikaten Transparenz für Verbraucher und Vertrauen auf dem nationalen

und internationalen Markt zu schaffen. Wir möchten auch hier anmerken, dass es aufgrund der Produkt- und Prozessvielfalt schwer sein wird, einheitliche Bewertungskriterien festzulegen. Zur besseren Transparenz über die Maßnahmen zur Einhaltung und Verbesserung des Datenschutzes sowie zur Erläuterung der Datennutzung sollte ein Unternehmen beispielsweise durch entsprechende Hinweise auf seiner Homepage oder in Unternehmensbroschüren informieren.

### 3. Scoring und Unternehmensinformationspflicht bei Datenschutzpannen

- **Antrag „Mehr Datenschutz beim so genannten Scoring“ der Abgeordneten und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Bundestags-Drucksache 16/683**

Aufgrund der großen Bedeutung von Scoring sowohl für Unternehmen verschiedenster Industrien<sup>1</sup> als auch für die Verbraucher – national sowie international – und der umfangreichen Gespräche mit Wirtschaftsunternehmen, Verbraucher- sowie Datenschutzverbänden und Regierungen unterstützt Experian die öffentliche Debatte zu dem Thema in Deutschland gerne. Experian fokussiert die folgenden Ausführungen auf das Kreditscoring, da der Antrag „Mehr Datenschutz beim so genannten Scoring“ sich insbesondere auf dieses Scoringverfahren bezieht, die meisten Ausführungen haben jedoch generellen Charakter.

Beim Kreditscoring<sup>2</sup> handelt es sich um ein systematisches, standardisiertes, auf der statistischen Analyse von (historischem) Erfahrungswissen der Bank basierendes Punktbewertungsverfahren zur Prognose der Kapitaldienstfähigkeit oder Bonität von Einzelpersonen<sup>3</sup>.

Wesentliche Bausteine für ein erfolgreiches Scoringverfahren sind

- a) die verfügbaren Daten,
- b) die angewandte Methodik<sup>4</sup>,
- c) die Anwendung und Implementierung durch Experten sowie
- d) die regelmäßige Überwachung und Anpassung der Verfahren.

Die Scoringverfahren wurden erstmals in den 50'er Jahren in Amerika eingesetzt und haben sich seitdem stetig weiter entwickelt. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Anwendungsgebieten, die Spannweite reicht von der telefonischen Bestellung eines Toasters im Wert von €39,- per Rechnung (Teleshopping) bis zu der Vergabe eines Baufinanzungskredites im Wert von €500.000,- in der Sparkasse nebenan. Grundsätzlich hat die erfolgreiche

---

<sup>1</sup> u.a. in Banken / Finanzdienstleistungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, (Versand-) Handelsunternehmen

<sup>2</sup> siehe Anlage A „Kreditscoring – Eine kurze Zeitreise“

<sup>3</sup> Gaumert/Hartmann/Stein, BdB in Berlin, Bonität unter der Lupe, die bank, 10.2006, Seite 54f.

<sup>4</sup> In der Regel werden multiple mathematisch-statistische Verfahren, wie das lineare oder logistische Regressionsverfahren sowie die Diskriminanzanalyse, eingesetzt.

Anwendung von Scoringverfahren zu einer Vielzahl unterschiedlichster Verfahren (vom Pre-Auskunftei-Scoring bis zum Inkassoscore) geführt, die in den unternehmensspezifischen Kreditvergabeprozessen integriert sind. Banken, welche die normalen Kreditprodukte wie Girokonto, Ratenkredite, Revolvierende Kredite und Baufinanzierungen anbieten, setzen bis zu 15 verschiedene Kreditrisikoscorekarten ein. Anbieter von Mobilfunkprodukten und Dienstleistungen setzen bis zu 50 verschiedene Scorekarten zur Unterstützung Ihrer Kampagnen ein. Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Kreditanalysten und Mathematiker, welche und wie viel Scorekarten eingesetzt werden, um die bestmögliche Qualität in der Bewertung von Kreditrisiken bzw. Responsequoten zu erreichen, um den Wünschen ihrer Kunden schnell und unkompliziert nachzukommen. Die Entwicklung und Implementierung der Scoreverfahren unterliegen dabei genau vordefinierten Prozessen und Richtlinien.

Sowohl die Kreditnehmer als auch die Kreditgeber haben enorme Vorteile durch den Einsatz solcher Verfahren. Der Kreditnehmer profitiert u.a. von schnellen Entscheidungen, objektiven Entscheidungen unabhängig von der Wochen- / Tageszeit, der Berücksichtigung bisheriger erfolgreicher Geschäftsbeziehungen und einer hohen Produktvielfalt. Der Kreditgeber kann deutlich schlankere und effizientere Kreditprozesse umsetzen, die Produkte über verschiedenste Vertriebskanäle anbieten, risikoreichere Geschäftsbeziehungen eingehen sowie regulatorische Anforderungen, z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN), gezielt umsetzen. Gemäß §111 der Solvabilitätsvereinbarung<sup>5</sup> vom 14. Dezember 2006 werden folgende Anforderungen an Ratingsysteme für IRBA<sup>6</sup>-Positionen oder die so genannten Scoringverfahren für das Mengengeschäft gestellt:

- Die Scoringverfahren müssen sowohl das schulderspezifische als auch das geschäftsspezifische Risiko widerspiegeln und alle schulder- und geschäftsspezifischen Merkmale erfassen.
- Der Grad der Risikodifferenzierung muss sicherstellen, dass die Anzahl der IRBA-Positionen in einer bestimmten Ratingstufe bzw. einem bestimmten Risikopool ausreicht, um eine ausreichende Quantifizierung der Risiken zu ermöglichen.
- Die Scoringverfahren müssen eine aussagekräftige Risikodifferenzierung gewährleisten.
- Die Unternehmensführung ist für den ordnungsgemäßen Einsatz verantwortlich (siehe auch §151 Solvabilitätsvereinbarung).

Somit werden Banken auch gesetzlich verpflichtet mit höchster Sorgfalt und Verantwortung qualitativ hochwertige Creditscorekarten einzusetzen.

In Deutschland hat es seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Forschungsprojektes „Scoringssysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit – Chancen und Risiken für Verbraucher“, erstellt vom Unabhängigen

---

<sup>5</sup> Die Solvabilitätsvereinbarung setzt die Anforderungen von Basel II zur angemessenen Eigenmittelausstattung in deutsches Recht um.

<sup>6</sup> IRBA: Internal Rating Based Approach

Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), eine verstärkt öffentliche Debatte zum Scoring gegeben.

Nach dem Symposium des BMLEV am 27.06.2006 in Berlin<sup>7</sup> haben eine steigende Anzahl von Veranstaltungen sowie Fachartikel zum verbesserten Verständnis der eingesetzten Verfahren sowie einer Konkretisierung der Kritikpunkte von Aufsichtsbehörden geführt. Sowohl eine mangelnde Transparenz hinsichtlich der verwendeten Daten und des Zustandekommens des Scores als auch die Betroffenenrechte der Verbraucher werden von Daten-/Verbraucherschützern oft im Zusammenhang mit dem Einsatz von Scoringverfahren kritisch hervorgehoben, die Scoringverfahren an sich stehen i.d.R. nicht im Mittelpunkt der Diskussionen.

In anderen europäischen Ländern (mit Ausnahme von Großbritannien) gibt es aktuell nur sehr vereinzelt öffentliche Diskussionen zum Einsatz von Scoringverfahren, gesetzliche sowie selbstverpflichtende Vereinbarungen finden aktuell keine Anwendung. In den USA und Großbritannien gibt es jeweils eine lange Historie im Einsatz von Scoringverfahren in der Wirtschaft. Im Vergleich zu den USA, wo man verstärkt den regulatorischen Weg verfolgt, hat man in Großbritannien die Richtlinien zur Entwicklung und Anwendung von Scoringverfahren in dem so genannten Guide to Credit Scoring aus den 90'er Jahren festgehalten<sup>8</sup>. Dieser Ansatz, der stark auf den Konsens der Interessengruppen ausgerichtet ist, findet mittlerweile eine 100%-ige Akzeptanz bei den Anwendern von Scoringverfahren. Im Vergleich zu den USA und Großbritannien stehen in den (anderen) europäischen Ländern teils nur sehr eingeschränkte Kredit- als auch Betrugsinformationen über die Verbraucher zur Verfügung, vor allem Positivdaten sind eher die Ausnahme als die Regel. Insbesondere kleinere Unternehmen, die nur sehr eingeschränkt auf Bestandskundendaten zurückgreifen können, sowie Anbieter von risikoreichen Kreditprodukten, die auf jede Information für eine äußerst trennscharfe Risikodifferenzierung angewiesen sind, haben somit nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten die Kreditrisiken genauer zu bestimmen.

Bei den folgenden Ausführungen bezieht sich Experian auf die wesentlichen Kritikpunkte des Antrages (Drucksache 16/683) und verweist auf die entsprechenden Abschnitte.

(1) Die Abgeordneten des Antrages gehen beim Scoring von einer so genannten „Scheinrationalität“ bei der Verwendung von Kriterien (oder Scorekartenmerkmalen) aus: siehe Antrag 16/683, I., Absatz 1: *„Bei dieser Methode wird die Kreditwürdigkeit von Betroffenen anhand von Kriterien bewertet, die von ihrem tatsächlichen Verhalten unabhängig sind.“* Grundsätzlich ist bei jedem Scoringverfahren zu berücksichtigen, welche Informationen über die Betroffenen vorliegen bzw. herangezogen werden können, um eine möglichst gute Prognose über die Bonität abzugeben. Für jedes Kriterium wird eine mathematisch-statistische Relevanz- und Signifikanzanalyse durchgeführt. Somit werden nur Kriterien in die Scorekarte

---

<sup>7</sup> „Scoring – Chancen und Risiken für Verbraucher“

<sup>8</sup> Letzte Überarbeitung des Guide to Credit Scoring im Jahr 2000.

aufgenommen, die im Vergleich zu allen anderen verfügbaren Kriterien einen signifikanten Mehrwert in der Prognose der Bonität haben. Des Weiteren prüfen die Kreditanalytiker und Anwender die Plausibilität jedes einzelnen Scorekartenmerkmals, um eine bestmögliche Qualität der eingesetzten Modelle sicherzustellen.

(2) Grundsätzlich zeigen die aktuellen Diskussionen, dass eine erhöhte Transparenz bei der Anwendung von Kreditscoring (sowohl bei den Auskunfteien als auch den Unternehmen) nicht nur im Interesse der Verbraucher sondern auch im Interesse der Unternehmen sein kann (siehe Antrag 16/683, I., Absatz 3: *„Die SCHUFA wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach von Bundesdatenschutzbeauftragten gemahnt, endlich eine umfassende Transparenz ihrer Scoringverfahren herzustellen.“*). Was ist mit umfassende Transparenz gemeint? Eine Offenlegung der gesamten Scorekarte inkl. der Bewertung einzelner Kriterien (siehe Antrag 16/683, II. (2): *„... sicherzustellen, dass der Betroffene über die verwendeten Scorewerte und die in den Scorewert eingegangenen Daten und Merkmale, ihre Gewichtung bei der Berechnung des Scorewertes ... informiert wird.“*) ist aufgrund der damit einhergehenden Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen<sup>9</sup> und erhöhter Manipulations- und Betrugsgefahren in der Anwendung von Scoringverfahren nicht sinnvoll. Dies wird übrigens auch in keinem anderen Land gesetzlich eingefordert. Möglichkeiten für die Verbraucher zu schaffen, detailliertere Informationen über die gespeicherten / eingesetzten Daten in der Scorekarte zu erhalten, fehlerhafte Daten korrigieren zu können sowie eine ausführlichere Erklärung für eine eventuelle Kreditablehnung zu erhalten als ein kategorisches „Nein“ sollten Grundprinzipien einer fairen und verantwortungsvollen Kreditvergabe sein.

(3) Die Kreditvergabe, insbesondere bei Banken und Finanzdienstleistungen, wird nicht *„allein oder vorwiegend auf der Basis automatisiert gebildeter Scorewerte“* bestimmt (siehe Antrag 16/683, I., Absatz 4) und unterliegen somit nicht der automatisierten Einzelentscheidung gemäß §6a BDSG. Die Überprüfung der Identität, die Validierung von Antragsdetails, die Bestimmung der Kapitalfähigkeit, die Bewertung der Vermögensverhältnisse, die Überprüfung von negativen Einträgen in öffentlichen Registern, die Beurteilung der Eigenerfahrungen mit dem Kreditnehmer sowie die Bewertung von evtl. Sicherheiten sind Faktoren, die neben dem Scoring in die Kreditentscheidung einfließen. In den Geschäftsbereichen bzw. Industrien, wo schlanke und effiziente Kreditvergabeprozesse üblich sind und kein „unmittelbares“<sup>10</sup> Overruling aus betriebswirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist, sollte ein „mittelbarer“<sup>11</sup> Overruling-Prozess bzw. eine angemessene Transparenz und Eingriffsmöglichkeiten durch die Kreditsachbearbeiter ermöglicht werden. Somit sollte jeder Verbraucher bei Ablehnung seines Kreditbegehrens die Möglichkeit erhalten, Einspruch einzulegen und das kreditgebende Unternehmen in einem manuellen Prozess prüfen, wie es zu

---

<sup>9</sup> Gemäß §34 BDSG überwiegt hier, so Experian, das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses.

<sup>10</sup> Unter „unmittelbares“ Overruling ist die manuelle Bearbeitung von Kreditanträgen vor jeder Kreditentscheidung zu verstehen.

<sup>11</sup> Unter „mittelbares“ Overruling ist ein nachgelagerter Prozess zu verstehen, der auf Anfrage des Verbrauchers angestoßen wird.

der Entscheidung gekommen ist bzw. ob es Möglichkeiten gibt, dem Kreditbegehren zu entsprechen.

(4) Grundsätzlich ist es in vielen Branchen üblich, dass Personen in Gruppen eingeteilt werden (z.B. in der Versicherungsbranche) und daran Entscheidungen hinsichtlich der Konditionen geknüpft werden. Die Anwendungen von Scoringverfahren sind i.d.R. darauf ausgerichtet möglichst hohe Annahmehquoten bei kontrollierten Ausfallrisiken zu realisieren. Nachweislich führen scoring-gestützte Entscheidungen zu mehr Kreditvergaben, weniger Kreditverlusten und objektiveren Entscheidungen. Aufgrund einer effizienteren Kreditvergabe mittels Scoring, gehen Wirtschaftsunternehmen auch Risiken ein, die sie vorher nicht eingegangen wären. Auch dies hat zur Folge, dass der Markt mit mehr Krediten versorgt wird.

Die Verbraucher (siehe Antrag 16/683, I., Absatz 4: „...stellt eine nicht hinnehmbare Diskriminierung dar, wenn die Betroffenen allein auf Grund der Zugehörigkeit zu einer statistischen Gruppe (...) kategorisiert und beurteilt werden mit der Folge, ...“) werden nicht willkürlich einer statistischen Gruppe zugeordnet, sondern aufgrund methodisch anerkannter statistischer Verfahren werden anonymisierte Datensätze derart analysiert, dass eine fehlerhafte Einstufung (niedriger Score<sup>12</sup> und überdurchschnittliche Bonität bzw. hoher Score und signifikant unterdurchschnittliche Bonität<sup>13</sup>) auf ein Minimum reduziert wird. Insgesamt hat eine gute oder weniger gute Kredithistorie des Verbrauchers einen entscheidenden Einfluss auf dessen Risikobewertung.

(5) Generell ist die Qualität jeder (Kredit-)Entscheidung maßgeblich von den zugrundeliegenden Daten abhängig. In den angelsächsischen Ländern stehen den Unternehmen eine Vielzahl an Informationen über Verbraucher und Unternehmen zur Verfügung (sowohl Betrugs- als Kreditperformance-Daten). Diese können, wie in Deutschland, nur bei berechtigtem Interesse eingesehen werden, die Rechte von Verbrauchern zur Einsicht und Korrektur der Daten sind klar geregelt. Die ausgeprägte Kreditkultur<sup>14</sup> in den USA und Großbritannien hat dazu geführt, dass die Kreditauskunfteien eine wesentliche Bedeutung bei der Kreditvergabe eingenommen haben und die Kreditauskunfteien den Verbrauchern verschiedenste Services anbieten (z.B. regelmäßiges Kreditreport-Monitoring, kostenlose Kreditreports). Das Vorhandensein einer umfassenden Kredithistorie der Verbraucher hat zu einer effizienteren Kreditvergabe, erhöhten Annahmehquoten und einer deutlich reduzierten Bedeutung von soziodemographischen Daten in der Kreditbewertung geführt. Sofern verbesserte Informationen über die Kredithistorien vorhanden sind, desto weniger Information von Kreditanträgen werden für eine Kreditrisikobeurteilung<sup>15</sup> herangezogen. Grundsätzlich (siehe hierzu auch (1) und (4)) werden nicht nur relevante sondern insbesondere

---

<sup>12</sup> Ein niedriger Score steht in der Regel für ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko.

<sup>13</sup> Statistisch spricht man hier von der Reduzierung der Alpha- und Beta-Fehler.

<sup>14</sup> Die Verbraucher in den USA haben durchschnittlich mehr als 3 Kreditkarten, 2,3 Kreditanfragen pro Jahr und mehr als \$12.000 ausstehende Kreditbeträge.

<sup>15</sup> Gemäß § 111 (1) der Solvabilitätsvereinbarung (vom 14. Dezember 2006) müssen die Ratingsysteme im Mengengeschäft sowohl das schuldnerepezifische als auch das geschäftsspezifische Risiko widerspiegeln und alle relevanten schuldnere- und geschäftsspezifischen Merkmale erfassen.

auch nur signifikante Informationen in Scoringverfahren verwendet. D.h. jedes in einem Scoringverfahren verwendete Kriterium wird statistisch robusten Analysen und Qualitätsprüfungen unterzogen, um den zusätzlichen Prognosewert jedes einzelnen Kriteriums sicherzustellen (siehe Antrag 16/683, II. (1), „*Insbensondere muss die Auskunftstätigkeit auf relevante individuelle Informationen zu ... beschränkt werden.*“)

Wie bereits oben ausgeführt, ist die mathematisch-statistische Analyse und das Fachwissen der Kreditsachbearbeiter entscheidend für die Bewertung einzelner Kriterien in den Scorekarten. Kriterien wie z.B. Alter, Geschlecht, Nationalität tragen nachweislich für einige Anwendungsbereiche entscheidend zur Qualität von Scorekarten bei. Welche Kriterien mit welcher Gewichtung bzgl. welcher Anwendungsgebiete in die Scorekarten eingehen ist auch einem Sachbearbeiter (z.B. Kreditspezialisten) mit langjähriger Berufserfahrung kaum möglich. Eine gesetzliche Einschränkung der Verfahrensweise kann nur die Qualität der eingesetzten Scoringverfahren reduzieren.

In allen Ländern ist die Nutzung von Scoringverfahren anerkannte Praxis und diese unterliegen, wenn überhaupt, nur geringen regulatorischen Anforderungen.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Anwendungsgebiete<sup>16</sup> plädiert Experian für einen Code of Conduct bzw. Verhaltensrichtlinien gemäß des Guide to Credit Scoring 2000 aus Großbritannien, der sich u.a. an den aktuellen technologischen Gegebenheiten und den europäischen Entwicklungen im Daten- und Verbraucherschutz orientiert. Der Director General of Fair Trading aus Großbritannien, John S. Bridgeman, hat im Jahre 2000 ausdrücklich den Nutzen von Kreditscoring für eine faire und verantwortungsvolle Kreditvergabe sowohl für die Verbraucher als auch die Kreditgeber hervorgehoben. Auch Elizabeth France, Data Protection Commissioner in Großbritannien, hat die Inhalte und die Offenheit des Guide to Credit Scoring gelobt<sup>17</sup>.

Experian sieht die Vorteile in einer Selbstverpflichtung insbesondere in der höheren Flexibilität in der Umsetzung, die Möglichkeit sich kurz- aber auch längerfristig an europäischen Richtlinien zu orientieren, eine intensiviertere Diskussion der verschiedensten Interessengruppen zu fördern und somit einen Konsens zu erarbeiten, der sowohl im Interesse der Verbraucher als auch der Scoringanwender ist. Die Folge wäre eine erhöhte Transparenz für die Verbraucher, ein erhöhter Druck auf die Anwender von Scoringssystemen zur Wahrung der Verbraucherinteressen /-rechte, klar formulierte Verhaltensrichtlinien für die Anwender von Scoringverfahren sowie wenig komplexe und bürokratische Regelungen.

---

<sup>16</sup> Sowohl in Bezug auf Industrien als auch deren unterstützende Anwendungen (z.B. Kreditvergabe, Limitanpassungen, Kreditprolongationen)

<sup>17</sup> siehe Seite 3 des Guide to Credit Scoring 2000

### 3.1 Unternehmensinformationspflicht bei Datenschutzpannen

- **Informationspflicht für Unternehmen bei Datenschutzpannen einführen  
Antrag der Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -  
Bundestags-Drucksache 16/1887**

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Rechte der Betroffenen gegenüber unsachgemäßem Umgang mit ihren Daten gestärkt werden müssen. Hier möchten wir jedoch bereits anmerken, dass es nicht nur um den Umgang durch nicht-öffentliche Stellen geht, sondern genauso öffentliche Stellen betreffen sollte. Es bleibt jedoch abzuwägen, ob diese Stärkung der Betroffenenrechte in einer bußgeldbewehrten Informationspflicht gesetzlich verankert werden kann.

Der „Security Breach Information Act“ des US-Bundesstaats Kalifornien spricht bezüglich der Informationspflicht nicht von personenbezogenen Daten allgemein, sondern definiert „Personal Information“ wie folgt:

- Vorname oder Anfangsbuchstabe einer Person und Nachname, in Kombination mit einem oder mehreren der folgenden Datenzusätze, wenn entweder der Name oder der Datenzusatz nicht verschlüsselt sind:
  - Sozialversicherungsnummer
  - Führerscheinnummer oder Kalifornischer Ausweis
  - Kontonummer, Kredit- oder Kontokarte mit Zahlfunktion, in Kombination mit erforderlicher PIN-Nummer oder Passwort, welches Zugang zu dem Geldkonto des Betroffenen ermöglicht

Aus unserer Erfahrung im Umgang mit Kundendaten können wir berichten, dass für eine geschäftliche Kundenbeziehung keine Sozialversicherungsnummern oder Führerscheinnummern erhoben werden. Was die Kontonummer oder Kreditkarte in Verbindung mit einer PIN-Nummer oder einem Passwort betrifft, so werden diese nicht von den Kreditinstituten gemeinsam gespeichert, da in der Regel die PIN Nummer und das Passwort nur dem jeweiligen Betroffenen bekannt sind.

Somit ist es äußerst wichtig zu definieren, welchen Umfang eine gesetzlich geregelte Informationspflicht haben sollte. Wir sehen hier verschiedene Risiken für die Unternehmensseite:

- Welche Daten fallen in die Informationspflicht bei Sicherheitsverletzungen? Wo sind die Grenzen der Zulässigkeit zu sehen?

Will man sich auf Daten beschränken, die einen Identitätsdiebstahl ermöglichen oder wären Daten über das Kaufverhalten eines Kunden schon in die Kategorie für eine Sicherheitsverletzung einzuordnen? Eine solche Risikoklassifizierung nach Fallgruppen ist unbedingt notwendig, wenn über die Einführung einer gesetzlichen

Regelung nachgedacht wird. Es erscheint schwer vorstellbar, die Fälle des noch Tragbaren von denen des Tatbestandes abzugrenzen.

- Welche Kosten entstehen einem Unternehmen und wie sind diese tragbar?

Der Kostenfaktor allein für eine etwaige postalische Benachrichtigung von mehreren Millionen Kunden (Herausgeber von Kundenkarten, Versandhandel, Telekommunikation) wäre untragbar für ein Unternehmen. Zu klären ist, ob eine Entschädigung der Betroffenen für Sicherheitsverletzungen über eine Betriebshaftpflichtversicherung abzudecken ist, um sie für das Unternehmen überhaupt kalkulierbar und bezahlbar zu machen.

- Wie wäre es zu verhindern, dass die Unternehmen Reputationsschäden erleiden?

Wenn es in einem Unternehmen zu einer datenschutzrechtlichen Sicherheitsverletzung kommt, dann geschieht dies nicht grundsätzlich aufgrund von Nachlässigkeiten im Datenschutzkonzept oder operativem Fehlverhalten. Hier unverschuldetes Fehlverhalten im normalen Arbeitsalltag bereits Risiken hervorrufen. Es wäre nicht zu verantworten, wenn solche Vorkommnisse zu einem Reputationsschaden bei einem Unternehmen führte, weil die Öffentlichkeit in einem Schadensfall nicht nach der Ursache fragen würde, sondern die Negativschlagzeile in der Presse läse. Hier wären Hetzkampagnen zu befürchten, die irreparable Schäden für ein Unternehmen bedeuten können.

Wir sehen es als schwierig an, eine bußgeldbewehrte Informationspflicht der Unternehmen gesetzlich zu verankern, ohne die Wirtschaft damit zu schädigen und Unternehmensexistenzen damit zu gefährden. Es ist anzuregen, die Informationspflicht durch Selbstverpflichtungen festzulegen, die bereits bei der Erhebung der Daten manifestiert werden könnten. Ebenso wie es nach dem Bundesdatenschutz der schriftlichen Einwilligung des Betroffenen zur Erhebung, Speicherung und Nutzung seiner persönlichen Daten bedarf, so wäre die Integration einer allgemein gehaltenen Informationspflicht in diesen Prozess denkbar.